

## Die Themen des Monats April 2022

### • LAG BW: Arbeitgeber durfte Betriebsratsmitglied nach Datenschutzverstoß fristlos kündigen

Ein Arbeitgeber darf auch einen langjährigen Mitarbeiter und Betriebsrat fristlos kündigen, wenn dieser Schriftsätze der Gegenseite mit sensiblen Daten aus einem von ihm angestregten Gerichtsverfahren der Betriebsöffentlichkeit offenbart hat. Das entschied das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg mit Urteil vom 25.03.2022, Az. 7 Sa 63/21.

Der Kläger war seit 1997 bei der Beklagten als Ingenieur beschäftigt. Seit 2006 war er Mitglied des Betriebsrats und seit 2014 freigestelltes Betriebsratsmitglied. Im vorliegenden Verfahren stritten die Parteien über die Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung von Anfang 2019, zu der das Betriebsratsgremium seine Zustimmung erteilt hat.

Die Beklagte kündigte, weil der Kläger Schriftsätze der Beklagten aus einem vorangegangenen Kündigungsschutzverfahren veröffentlicht hat. In diesen waren personenbezogene Daten, insbesondere auch sensible Gesundheitsdaten, weiterer Mitarbeiter unter voller Namensnennung enthalten. Diese Daten hatte der Kläger einem größeren Verteilerkreis an Mitarbeitern digital zur Verfügung gestellt. Der Kläger war der Ansicht, dass die Kündigung unwirksam gewesen sei. Prozessakten seien nicht grundsätzlich geheim zu halten. Außerdem fänden datenschutzrechtliche Bestimmungen keine Anwendung, weil er gemäß Art. 2 Abs. 2c der Datenschutzgrundver-

ordnung ausschließlich im Rahmen „persönlicher Tätigkeiten“ gehandelt habe. Er habe im berechtigten Eigeninteresse gehandelt, da ihm das Recht zustehe, zu dem Kündigungsschutzrechtsstreit Stellung in eigener Sache zu beziehen. Das Arbeitsgericht hatte mit Urteil vom 04.08.2021 die Kündigungsschutzklage abgewiesen, auch die Berufung zum Landesarbeitsgericht brachte dem Kläger keinen Erfolg. Wer besondere Kategorien personenbezogener Daten wie Gesundheitsdaten der Betriebsöffentlichkeit zugänglich macht, bedürfe hierfür eines rechtfertigenden Grundes, so das Landesarbeitsgericht. Anderenfalls verletze er rechtswidrig und schuldhaft die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Mitarbeiter, was eine außerordentliche fristlose Kündigung rechtfertige. Im vorliegenden Fall lagen die Entscheidungsgründe des Urteils im vorangegangenen Rechtsstreit zum Zeitpunkt der Verbreitung der Daten durch den Kläger noch gar nicht vor. Zur Verteidigung seines Standpunktes habe ihm das Rechtsmittel der Berufung offen gestanden, welches er nicht wahrgenommen hat. Ein berechtigtes Eigeninteresse konnte daher die innerbetriebliche Veröffentlichung der Daten nicht rechtfertigen.

### • Grafik des Monats: Exportwirtschaft sichert Jobs

Deutschlands wirtschaftlicher Erfolg fußt zu einem großen Teil auf dem Export. Durch die Corona-Krise schrumpfte das deutsche Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2020 zwar um 4,6 Prozent gegenüber dem

Vorjahreswert und die Wirtschaft exportierte weniger als zuvor. Das wirkte sich auch auf den Arbeitsmarkt aus, wie eine Analyse der IW Consult (Institut der deutschen Wirtschaft Köln Consult GmbH) zeigt: Während im Jahr 2019 mehr als 11,8 Millionen Jobs direkt oder indirekt vom Exportgeschäft abhängen, waren es 2020 noch etwa 11,4 Millionen. Die Bedeutung des Exportgeschäfts für den Arbeitsmarkt blieb dabei relativ gesehen jedoch nahezu konstant (Grafik):

Im Jahr 2020 hingen 25,4 Prozent aller Arbeitsplätze in Deutschland von Ausfuhren ab, im Jahr zuvor war der Anteil mit 26,2 Prozent nur geringfügig höher. Die Pandemie

wirkte sich allerdings unterschiedlich in den wichtigsten Wirtschaftsbereichen aus: Im Dienstleistungssektor sank der Anteil der Beschäftigten, deren Tätigkeit auf dem Export fußt, von 19,6 Prozent im Jahr 2019 auf 18,8 Prozent im Jahr 2020. Im verarbeitenden Gewerbe veränderte sich der Anteil der vom Export finanzierten Arbeitsplätze im ersten Corona-Jahr dagegen nicht: Sowohl 2019 als auch 2020 hingen 59,8 Prozent der Jobs am Außenhandel.

Während Dienstleistungen eher eingeschränkt waren, wurden Waren im Großen und Ganzen weiterhin ungehindert über internationale Grenzen hinweg gehandelt.

Ein weiterer Unterschied liegt außerdem darin, inwiefern die Arbeitsplätze direkt oder aber lediglich indirekt mit dem Export verquickt sind. Die am Export hängenden Arbeitsplätze in der Industrie haben zu über zwei Dritteln unmittelbar mit dem Außenhandel zu tun: Fast 3,3 Millionen Menschen produzierten 2020 in Deutschland Waren, die ins Ausland gingen. Im Dienstleistungssektor arbeiteten mit 2,2 Millionen Personen hingegen nur etwas mehr als ein Drittel all jener, deren Jobs vom Export leben, in einer Firma, die direkt mit dem Ausland handelt oder selbst im Ausland agiert. Deutlich mehr waren dagegen bei Firmen beschäftigt, die Vorpro-

dukte für Exportunternehmen beisteuern – beispielsweise in Form von Transportlogistik oder einer passenden IT-Infrastruktur.



Daniel Köpf, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) Fachanwalt für Arbeitsrecht

### • Kostenübernahmepflicht auch bei Starterkit für Betriebsratsmitglieder

Ein Arbeitgeber muss die Erstschtung eines Betriebsratsmitglieds auch dann bezahlen, wenn der Veranstalter seinen Teilnehmern ein „Starterkit“ zur Verfügung stellt. Ein erstmals gewähltes Betriebsratsmitglied nahm an einer für die Ausübung seiner betriebsverfassungsrechtlichen Aufgaben erforderlichen Grundlagenschulung teil. Der nichtgewerkschaftliche Veranstalter bot eine fünftägige Schulung mit Vollverpflegung an und überreichte den Teilnehmern neben den Seminarunterlagen auch Arbeitsgesetze, ein Kommentar zum Betriebsverfassungsrecht und verschiedene elektronische Arbeitsmittel, darunter ein Tablet. Der Arbeitgeber wollte die Schulungskosten in Höhe von pauschal rund 700 Euro netto nicht tragen. Damit unterlag er allerdings in allen Instanzen. Solange es keine Anhaltspunkte gebe, dass der Preis der Schulung

durch die mitgegebenen Arbeitsmittel unangemessen hoch ist, sei der Arbeitgeber zur Freistellung der Betriebsratsmitglieder von den Kosten verpflichtet, so das Bundesarbeitsgericht in seinem Beschluss vom 17.11.2021, Az.7 ABR 27/20. Die Vermittlung von Grundkenntnissen im Arbeitsrecht an ein erstmaliges Betriebsratsmitglied sei ohne Weiteres erforderlich. Da aber der Arbeitgeber die Kosten trage, müssten die Kosten der Schulung angemessen sein, um dem Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit zu genügen. Der Arbeitgeber hat dem BAG zufolge nicht dargelegt, dass es qualitativ gleichwertige, günstigere Schulungsangebote gegeben habe. Auch hat das BAG nicht überzeugt, dass der Pauschalpreis nach Angaben des Arbeitgebers für die Schulung in Wahrheit die hohen Kosten für das Starterkit verdecken sollte. Denn nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sei dieselbe Schulung vier Jahre zuvor noch ohne das Tablet zu nahezu demselben Preis angeboten worden.

### • Seminarangebot im Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft

Infos zu den Seminarangeboten erhalten Sie unter: <https://www.biwe-akademie.de>

**Kontakt:**  
Südwestmetall  
Bezirksgruppe Ostwürttemberg  
Telefon: 0 73 61 92 56-0  
[aalen@suedwestmetall.de](mailto:aalen@suedwestmetall.de)  
[www.suedwestmetall.de](http://www.suedwestmetall.de)

### Viele Jobs in der Exportwirtschaft

So viele Tausend Arbeitsplätze hingen in Deutschland vom Exportgeschäft ab



Darunter: Verarbeitendes Gewerbe

Direkt	3.364	3.286
Indirekt	1.281	1.248
<b>Insgesamt</b>	<b>4.645</b>	<b>4.534</b>
in Prozent aller Arbeitsplätze	59,8	59,8

Darunter: Dienstleistungssektor

Direkt	2.438	2.242
Indirekt	4.167	4.059
<b>Insgesamt</b>	<b>6.605</b>	<b>6.301</b>
in Prozent aller Arbeitsplätze	19,6	18,8

Quellen: Eurostat, Statistisches Bundesamt, IW Consult  
© 2022 IW Medien / iwd

iwd